

TOP 29:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes -Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

Drucksache: 547/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Strukturen in Bezug auf die Organspende in den Entnahmekrankenhäusern zu verbessern und diese angemessen zu vergüten sowie die Verantwortlichkeiten der am Prozess der Organspende Beteiligten zu stärken.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern beziehungsweise für die Entnahmekrankenhäuser geschaffen werden, um die Zahl der Organspenden nachhaltig zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Transplantationsbeauftragten die notwendige Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben im Entnahmekrankenhaus erhalten, die bundeseinheitlich klar definiert ins Transplantationsgesetz aufgenommen werden soll. Diese Regelung sieht eine anteilige Freistellung der Transplantationsbeauftragten von ihren sonstigen Aufgaben abhängig von der Anzahl der in einem Entnahmekrankenhaus vorhandenen Intensivbehandlungsbetten vor. Die anteilige Freistellung der Transplantationsbeauftragten soll den Entnahmekrankenhäusern zukünftig vollständig refinanziert werden. Außerdem soll die Position der Transplantationsbeauftragten ausgebaut werden, indem diese

- Zugang zu den Intensivstationen erhalten,
- alle erforderlichen Informationen zur Auswertung des Spenderpotenzials erhalten und

- hinzuzuziehen sind, wenn Patientinnen und Patienten nach ärztlicher Beurteilung als Organspender in Betracht kommen.

Mit den neu gestalteten Vergütungsregelungen sollen die Entnahmekrankenhäuser einen Anspruch auf pauschale Abgeltung der Leistungen, die von ihnen im Rahmen einer Organentnahme und deren Vorbereitung erbracht wurden, erhalten. Die Pauschalen müssen so ausgestaltet werden, dass die einzelnen Prozessschritte im Zusammenhang mit einer Organspende ausreichend ausdifferenziert abgebildet werden. Neben den Pauschalen für die Abgeltung der Leistungen der intensivmedizinischen Versorgung und der Leistungen bei der Organentnahme sollen die Entnahmekrankenhäuser zukünftig zudem eine Grundpauschale erhalten. Diese soll die Leistungen, die im Entnahmekrankenhaus vor der Spendermeldung an die Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit der Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms entstehen, abdecken. Zusätzlich zu den Pauschalen sollen die Entnahmekrankenhäuser einen Zuschlag als Ausgleich dafür erhalten, dass ihre Infrastruktur im Rahmen einer Organspende in besonderem Maße in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Ausgleichszuschlags soll das Zweifache der Summe der im jeweiligen Fall berechnungsfähigen Pauschalen betragen.

Um sicherzustellen, dass in jedem Entnahmekrankenhaus zu jeder Zeit der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms festgestellt werden kann, soll ein neurochirurgischer und neurologischer konsiliarärztlicher Rufbereitschaftsdienst eingerichtet werden. Dieser Bereitschaftsdienst muss gewährleisten, dass regional und flächendeckend jederzeit qualifizierte Ärzte für die Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll mit der Einführung eines klinikinternen Qualitätssicherungssystems die Grundlage für ein flächendeckendes Berichtssystem geschaffen werden, das den Entnahmekrankenhäusern und den Landesbehörden eine Beurteilung ermöglichen soll, ob und inwieweit die einzelnen Entnahmekrankenhäuser die vorhandenen Möglichkeiten zur Organspende realisieren.

Schließlich soll eine Angehörigenbetreuung insbesondere den Austausch von anonymisierten Schreiben zwischen Organempfängern und den nächsten Angehörigen von Organspendern regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

